

Jutta Mohr

Von: buergermeister
Gesendet: Montag, 12. September 2022 08:21
An: Barnack, Ursula; Braun, Andreas; Eckert, Stefan; Gieß, Erwin; Kelbert-Gerbig, Nicole; Schöpp, Andreas; Traub, Dr. Peter; Volk, Jürgen; Weber, Dr. Alwin
Betreff: Bisherige und künftige Nutzung des Schlosshofes
Anlagen: Sondernutzungsvereinbarung Betriebsgesellschaft Schloss Erbach.pdf

@ dem Magistrat zur Kenntnis.

Im Auftrag

Jutta Mohr



Magistrat der Kreisstadt Erbach

Vorzimmer des Bürgermeisters
Fachbereich 0.1
Neckarstraße 3
64711 Erbach im Odenwald
Tel.: 06062 64-211
Fax: 06062 64-212
E-Mail: buergermeister@erbach.de
jutta-mohr@erbach.de
Internet: www.erbach.de

Bürozeiten:

Montags und dienstags von 08:00 bis 14:00 Uhr
Mittwochs geschlossen
Donnerstags von 08:00 bis 17:30 Uhr
Freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr

Von: Dr. Peter Traub
Gesendet: Sonntag, 11. September 2022 14:40
An: 'reinhard.kraus@schloesser.hessen.de' <reinhard.kraus@schloesser.hessen.de>
Cc: Beate Johl <beate-johl@erbach.de>
Betreff: Bisherige und künftige Nutzung des Schlosshofes

Lieber Herr Kraus,

danke für das konstruktive Telefonat mit Ihnen am vergangenen Donnerstag im Beisein unserer für Kultur- und Tourismus zuständigen Mitarbeiterin Beate Johl.

Wir haben uns gefreut, von Ihnen zu hören, dass die bisherige Praxis bei der Nutzung des Schlosshofes auch in der neuen Ägide von Schlösser & Gärten wie bislang weitergeführt werden kann. Auch bei den für uns entstehenden Kosten soll sich bis auf Weiteres nichts ändern – vorbehaltlich, dass uns allen die Kosten aus den bekannten Gründen nicht völlig aus dem Ruder laufen.

In der Anlage zu dieser Mail habe ich den 2011 zwischen der Schlossbetriebsgesellschaft und der Stadt Erbach geschlossenen Sondernutzungsvertrag beigefügt, der bislang die formale Grundlage unserer Nutzung darstellt. Wir hatten ja ins Auge gefasst, hier bis zum Jahresende gemeinsam eine Neufassung zu erarbeiten.

Mit besten Grüßen
Peter Traub

Dr. Peter Traub
Bürgermeister der Kreisstadt Erbach

Neckarstraße 3
64711 Erbach im Odenwald
Telefon: 06062 64-210 oder 211
Telefax: 06062 64-212
E-Mail: buergermeister@erbach.de
Internet: www.erbach.de

Sondernutzungsvertrag

zwischen der Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Grantl (nachstehend Betriebsgesellschaft genannt)

und

dem Magistrat der Kreisstadt Erbach, Neckarstraße 3, 64711 Erbach,
vertreten durch Bürgermeister Harald Buschmann und Ersten Stadtrat Günter Junker

(nachstehend Veranstalter/in genannt)

Die Betriebsgesellschaft gestattet der Veranstalterin die folgenden Sondernutzungen auf den Hof- und Freiflächen des Schlosses Erbach.

§1 Nutzungsart

Die Veranstalterin wird die von der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Flächen für folgende Veranstaltungen nutzen:

Erbacher Schlossweihnacht
Eröffnung Erbacher Wiesenmarkt

Darüber hinaus sind nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betriebsgesellschaft pro Kalenderjahr drei weitere Veranstaltungen mit einer maximalen Dauer von jeweils 3 Tagen möglich.

§2 Ort der Nutzung

Orte der Nutzung sind folgende Flächen/Bereiche: Schlosshof

§3 Nutzungsdauer

Die Erbacher Schlossweihnacht wird an allen vier Adventswochenenden (Freitag bis Sonntag) veranstaltet. Den Aufbau der Weihnachtsmarkthütten hat die Veranstalterin im Vorfeld mit der Betriebsgesellschaft unter Vorlage eines Aufbauplans abzustimmen. Mit dem Aufbau darf zwei Wochen vor dem ersten Adventswochenende begonnen werden. Der Abbau ist zeitnah, spätestens jedoch bis zum Jahresende, vorzunehmen.

Alle anderen Nutzungszeiträume werden zwischen den Parteien jeweils durch Schriftwechsel vereinbart.

Der Auf- und Abbau erfolgt nach Absprache, unter Beachtung der Vorgaben der Betriebsgesellschaft.

Einzelheiten sind mit den Vertretern/innen der Betriebsgesellschaft zu besprechen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Die Veranstalterin zahlt für die Sondernutzungen nach § 1 jährlich ein Entgelt in Höhe von

Pauschal 4.000,-- Euro zzgl. MWSt.

- (2) Die Kosten für Strom, Frischwasser und die Benutzung der Toilettenanlage im Alten Bau sind in dem Entgelt nach Absatz 2 enthalten.
- (3) Sofern der Sondernutzungsvertrag im Fall der Kündigung nicht über den Zeitraum eines gesamten Jahres läuft, wird das zu zahlende Entgelt anteilig reduziert. Bereits von der Veranstalterin geleistete Zahlungen werden von der Betriebsgesellschaft erstattet.
- (4) Auf Verlangen der Betriebsgesellschaft muss bei größeren Veranstaltungen ein Toilettenwagen auf Kosten der Veranstalterin gestellt werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist zu dem in der Rechnung der Betriebsgesellschaft genannten Zahlungstermin fällig.
- (2) Leistet die Veranstalterin trotz Fälligkeit nicht, so tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein, während dessen die Betriebsgesellschaft Verzugszinsen p.a. mit einem Verzugszinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhebt.
- (3) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§6 Bevollmächtigte vor Ort

Bevollmächtigte/r für die Betriebsgesellschaft ist: P. Willige-Friedrich oder Vertreter/in

Bevollmächtigte/r für die Veranstalterin ist: Frank Reubold oder Vertreter/in

§7 Haftung

- (1) Die Veranstalterin übernimmt die in § 2 genannten Flächen in dem gemäß Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand. Das **Übergabeprotokoll** wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Für die Eignung der Liegenschaft zur vorgesehenen Sondernutzung übernimmt die Betriebsgesellschaft keine Haftung. Aus möglichen Mängeln können keinerlei Ansprüche erhoben werden.
- (3) Die Veranstalterin stellt die Betriebsgesellschaft im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen können.

- (4) Die Veranstalterin unterliegt der gesetzlichen Haftung für:
- Personen, die ihrer Weisung unterliegen oder in ihrem Auftrag arbeiten,
 - alle eingebrachten Sachen sowie dadurch verursachte Personen- und Sachschäden,
 - Personen- und Sachschäden, die Besuchern bzw. Besucherinnen oder Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Betriebsgesellschaft im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen,
 - alle Schäden an Einrichtungen der Betriebsgesellschaft, den Freiflächen und Schlossräumen und den darin enthaltenen Objekten.
- (5) Die Veranstalterin trägt die Verkehrssicherungspflicht während der Dauer der Sondernutzung.
- (6) Die Betriebsgesellschaft kann sich den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen lassen.

§8 Einbringungen des Veranstalters bzw. der Veranstalterin

Die Ein- und Aufbauten sowie das Einbringen sonstiger Gegenstände (z.B. Bühne, Tribüne, Lichtobjekte, Dekorationen o.ä.) müssen bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, beim Weihnachtsmarkt bis 4 Wochen vorher mit der Betriebsgesellschaft abgesprochen werden.

§ 9 Sicherheit

Die Betriebsgesellschaft weist auf die erhöhte Unfallgefahr, insbesondere nach Einbruch der Dunkelheit, hin. Schadensersatzansprüche wegen Fahrlässigkeit gegen die Betriebsgesellschaft sind ausgeschlossen.

§10 Hausrecht

- (1) Die Betriebsgesellschaft übt das Hausrecht aus. Den zum Schutz der Museumsräume und -objekte ergehenden Weisungen und Auflagen seitens der Betriebsgesellschaft und ihrer Vertreterinnen ist Folge zu leisten.
- (2) Öffentlich zugängliche Kulturdenkmäler dürfen in ihrer Zugänglichkeit nicht oder so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
Die Rettungswege für Feuerwehr, Rettungswagen und Polizei müssen stets freigehalten werden, andernfalls ist die Betriebsgesellschaft berechtigt, störende Fahrzeuge oder Aufbauten kostenpflichtig entfernen zu lassen.
- (3) Die Veranstalterin und in ihrem Auftrag tätige Personen können bei Verstößen gegen die Sicherheit des Schlosses bzw. seiner ausgestellten Objekte von der Mitwirkung ausgeschlossen werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann der Abbruch der Sondernutzung verlangt werden. Ansprüche gegen die Betriebsgesellschaft entstehen in diesem Fall nicht.
- (4) Im Fall von Störungen der Sondernutzung durch Teilnehmer/innen oder Dritte hat die Veranstalterin das Erforderliche selbst zu unternehmen. Die Veranstalterin hat für einen ruhigen und geordneten Ablauf durch geeignete Maßnahmen selbst zu sorgen.

§11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Veranstalterin beseitigt unverzüglich nach Beendigung der Sondernutzung Verunreinigungen und sämtliche eingebrachten Gegenstände, spätestens wie in §3 ausgeführt. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zeiten erfolgt die Beseitigung auf Kosten der Veranstalterin durch Vertreter der Betriebsgesellschaft oder durch von ihr beauftragte Dritte.
- (2) Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten werden die Flächen von der Veranstalterin und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Betriebsgesellschaft in Augenschein genommen. Die ordnungsgemäße Übergabe wird der Veranstalterin bestätigt, etwaige Mängel protokolliert.
- (3) Schäden, welche die Veranstalterin zu verantworten hat, sind binnen einer Frist von 4 Wochen ab Abnahme zu beseitigen. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- (4) Nach Ablauf der Frist befindet sich die Veranstalterin automatisch in Verzug und die Betriebsgesellschaft ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die Schäden auf Kosten des Veranstalters bzw. der Veranstalterin zu beseitigen.

§12 Zusätzliche Abreden

- (1) Die Veranstalterin holt alle eventuell erforderlichen polizeilichen und sonstigen Genehmigungen (z.B. seitens des Ordnungsamtes, der GEMA, des Amtes für Brand- und Zivilschutz) selbst und auf eigene Kosten ein. Sie sind der Betriebsgesellschaft rechtzeitig vorzuweisen; andernfalls kann die Sondernutzung auch kurzfristig untersagt werden. Die Veranstalterin wird alle Auflagen der zuständigen Stellen auf eigene Kosten und Gefahr erfüllen.
- (2) Veranstaltungen im Außenbereich dürfen die Anwohner bzw. die Anlieger/innen nicht beeinträchtigen. Erforderlichenfalls sind Genehmigungen bei den örtlichen Behörden einzuholen.
- (3) Die Betriebsgesellschaft gestattet der Veranstalterin den Verkauf von Speisen und Getränken während der Veranstaltung. Evtl. erforderliche Ausschankgenehmigungen o.ä. hat die Veranstalterin selbst einzuholen.
- (4) Etwa für erforderlich gehaltene Absperrungen oder Aufsicht im Umkreis der Sondernutzungsfläche stellt die Veranstalterin auf eigene Kosten.
- (5) Wenn Arbeiten stattfinden, die nach Ansicht der Betriebsgesellschaft zu einer außergewöhnlich großen Gefährdung für das Schloss bzw. seine ausgestellten Objekte führen können, kann von der Veranstalterin zusätzliche Aufsicht auf deren Kosten verlangt werden.

§13 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 01.01.2011 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im Falle von groben Vertragsverletzungen ist der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündbar.

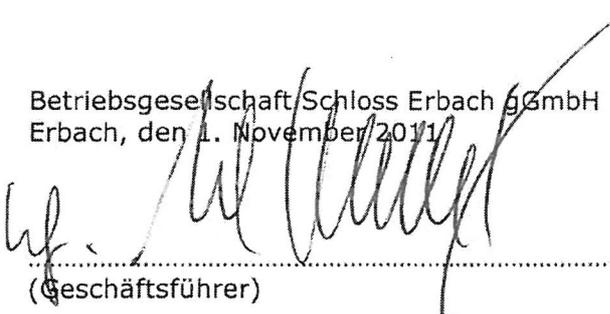
§14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Michelstadt/Odenwald.

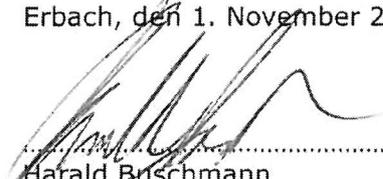
§15 Salvatorische Klausel

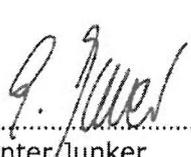
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH
Erbach, den 1. November 2011


.....
(Geschäftsführer)

Veranstalterin
Erbach, den 1. November 2011


.....
Harald Buschmann
Bürgermeister


.....
Günter Junker
Erster Stadtrat

